

Kreis-Tischtennis-Verband Dithmarschen

SATZUNG

§ 1

Der Kreis - Tischtennis - Verband Dithmarschen, in dieser Satzung nur KTTVD genannt, ist eine Gliederung des Tischtennis - Verbandes Schleswig - Holstein e. V. (TTVSH).

In ihm sind alle diejenigen Mitgliedsvereine des TTVSH zusammengeschlossen, die ihren Sitz im Kreis Dithmarschen haben, soweit die Mitgliedschaft nicht gemäß § 7 Ziffer 1b und c der Satzung des TTVSH anderweitig geregelt ist.

§ 2

Für den KTTVD und das Verhältnis seiner Mitglieder untereinander gelten ergänzend zu allen einschlägigen Vorschriften des TTVSH, soweit diese es zulassen, die in dieser Satzung festgelegten Regelungen.

Alle in dieser Satzung nicht erwähnten Regelungen ergeben sich aus der Satzung des TTVSH.

§ 3

Der KTTVD hat die Aufgaben des TTVSH im Kreisgebiet Dithmarschen zu erfüllen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere :

1. Betreuung der Vereine
2. Durchführung des Punkt - und Pokalspielbetriebes
3. Durchführung von Kreismeisterschaften und Ranglisten
4. Lehrgangsarbeit
5. Vertretung im Kreissportverband
6. Zusammenarbeit mit dem Bezirk III des TTVSH

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft richten sich nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 sowie 7 Ziffer 1 der Satzung des TTVSH.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Satzung des TTVSH.

§ 6

Die Organe des KTTVD sind :

1. der Kreisverbandstag
2. der Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. das Schiedsgericht

§ 7

1. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KTTVD. Er kann alle auf Kreisebene zu regelnden Angelegenheiten an sich ziehen.
2. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

- a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes, des Schiedsgerichts, der wählbaren Mitglieder des Sportausschusses, der Staffelleiter und der beiden Kassenprüfer.
- b. Die Bestätigung des Jugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses.
- c. Die Änderung der Satzung sowie das Erlassen von Ordnungen im Rahmen der Bestimmungen des TTVSH.
- d. Das Festlegen von Beiträgen und Gebühren, soweit nicht Beschlüsse des TTVSH entgegenstehen.
- e. Die Entgegennahme der Vorstandsberichte und des Berichtes des Kassenprüfers.
- f. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages.
- g. Die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- h. Die Regelung des Sportbetriebes auf Kreisebene.
- i. Die Vergabe der Durchführung von Kreis - ,Bezirks - und Landesveranstaltungen an Vereine im KTTVD.

§ 8

1. Auf dem Kreisverbandstag hat jeder Verein eine Grundstimme, ferner eine weitere Stimme für je angefangene drei Mannschaften, die in den dem Verbandstag vorausgegangenen Abschlusstabellen gewertet wurden.

Eine Übertragung dieser Stimmen ist möglich. Sie muss jedoch durch eine schriftliche Vollmacht, die bei der Abstimmung vorliegen muss, nachgewiesen werden. Eine Übertragung von mehr als fünf Stimmen auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Ferner hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes, die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder eine Stimme. Diese Stimmen sind nicht übertragbar.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die auf Änderungen von Satzungen oder Ordnungen des TTVSH beruhen.

Eine Satzungsänderung wird erst mit Zustimmung des Beirates des TTVSH wirksam.

3. Wenn der Verbandstag einem Amtsträger das Vertrauen entzieht, muss dieser sein Amt niederlegen.

§ 9

1. Der ordentliche Verbandstag findet einmal im Jahr statt und zwar in der Zeit zwischen 1. Mai und 15. Juni. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Gesamtvorstand oder mindestens ein Drittel der Vereine es unter Angabe der zu verhandelnden Punkte verlangt.

2. Die Einberufung des Kreisverbandstages erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Als schriftliche Einberufung gilt auch die Veröffentlichung in einer Zeitschrift, wenn diese allen Vereinen zugeht oder sie zu ihrem Bezug verpflichtet sind.

Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Kreisverbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

3. Anträge sind bis zum Ablauf der in der Einladung angegebenen Frist beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Nach Fristablauf abgegebene Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Für das Verfahren gilt im übrigen, soweit diese Satzung nichts anderes besagt, die Versammlungsordnung des TTVSH.

§10

1. Der Vorstand des KTTVD setzt sich wie folgt zusammen :
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Sportwart
 - e. Jugendwart
2. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie folgenden weiteren Amtsträgern :
 - f. Schriftwart
 - g. Pressewart
 - h. Schiedsrichterobmann

Der Aufgabenbereich des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ergibt sich aus einer Geschäftsordnung.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden auf dem Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Alle weiteren Amtsträger werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Verbandstag kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes mit mehreren Funktionen betrauen, jedoch nicht innerhalb des Vorstandes.

Zu wählen sind in den Jahren mit

gerader Endziffer

ungerader Endziffer

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Sportwart

Kassenwart

Jugendwart

Pressewart

Schriftwart

Schiedsrichterobmann

4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder bleibt ein Amt unbesetzt, kann der Gesamtvorstand bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarisch einen Vertreter benennen.

§ 11

Der Gesamtvorstand kann besondere Ausschüsse bilden und/oder andere dem KTTVD angehörige Personen mit der Wahrnehmung besonderer Interessen betrauen.

Ständige Ausschüsse des KTTVD sind :

1. Sportausschuss
2. Jugendausschuss
3. Schiedsrichterausschuss

Soweit Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung nicht vom Gesamtvorstand vorgegeben sind, werden sie durch Geschäftsordnungen geregelt.

§ 12

Der Sportausschuss setzt sich wie folgt zusammen :

1. Sportwart
2. Jugendwart
3. Passwart
4. bis zu 3 Beisitzer
5. Seniorenwart
6. Spielplankoordinator
7. Staffelleiter

Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart.

Von den drei Beisitzern ist automatisch der 2. Vorsitzende des Vorstandes Mitglied des Sportausschusses. Von den beiden weiteren Beisitzern übernimmt einer die Funktion des Ranglistenleiters, der andere die Funktion des Pokalspielleiters. Eine Zusammenlegung von Aufgaben innerhalb des Sportausschusses ist zulässig.

Passwart, Seniorenwart, Ranglistenleiter, Pokalspielleiter, Spielplankoordinator und alle Staffelleiter sind jährlich auf dem Verbandstag zu wählen.

§13

Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen :

1. Jugendwart
2. Mädelswart
3. Schülerwart
4. Beauftragter für das Lehrgangswesen
5. 1 Beisitzer

Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart.

Jährlich ist eine Jugendwartetagung durchzuführen. Die Aufgaben der Jugendwartetagung ergeben sich aus der Jugendordnung des TTVSH.

Auf der Jugendwartetagung werden die Ausschussmitglieder jährlich gewählt mit Ausnahme des Jugendwartes, der nur in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt wird.

Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kreisverbandstag.

§14

Der Schiedsrichterausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Schiedsrichterobmann
2. 2 Beisitzer

Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses ist der Schiedsrichterobmann.

In den Jahren mit ungerader Endziffer ist eine Schiedsrichtertagung durchzuführen, zu der alle Schiedsrichter des KTTVD einzuladen sind. Auf dieser Tagung werden Schiedsrichterobmann und Beisitzer gewählt.

Die Wahlen bedürfen die Bestätigung durch den Kreisverbandstag.

§15

Das Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen:

1. Schiedsgerichtsvorsitzender
2. 2 Beisitzer
3. 3 Ersatzbeisitzer

Das Schiedsgericht wird jährlich auf dem Kreisverbandstag gewählt.

Der Aufgabenbereich des Schiedsgerichtes ergibt sich aus der Satzung und der Rechtsordnung des TTVSH.

Das Schiedsgericht ist von den übrigen Organen des KTTVD sowie des TTVSH unabhängig.

Für Mitglieder des Schiedsgerichtes, die an einer treffenden Entscheidung direkt oder indirekt beteiligt oder durch wichtige Gründe (Krankheit, Ortsabwesenheit o. ä.) an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind, treten Ersatzmitglieder ein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der 1. Beisitzer, wenn auch dieser verhindert ist, der 2. Beisitzer an dessen Stelle.

Die Berufung von Ersatzmitgliedern richtet sich nach der o. a. Reihenfolge.

§16

Die Kasse des KTTVD ist mindestens einmal jährlich vor dem Verbandstag zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die jährlich auf dem Kreisverbandstag gewählt werden. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

§17

Der KTTVD bestreitet seinen Haushalt durch Erhebung von Mannschaftsnenngeldern, Vereinsumlagen und Gebühren.

Über die Höhe entscheidet der Kreisverbandstag auf Antrag.

Der KTTVD ist verpflichtet, Umlagen, Nennfelder, Gebühren etc. für den TTVSH oder für den Bezirk III des TTVSH einzuziehen, wenn dieses vom TTVSH oder vom Bezirk III festgelegt worden ist.

Vereine, die Ihren Verpflichtungen gegenüber dem KTTVD nicht nachkommen, werden dem TTVSH zwecks Einleitung disziplinarischer Maßnahmen gemeldet.

Der Kassenwart erstellt spätestens einen Monat vor dem Verbandstag eine Jahresabrechnung.

Der Kassenwart ist verpflichtet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen.

Jahresrechnung und Haushaltsvoranschlag müssen vom Kreisverbandstag genehmigt werden.

§18

Das Geschäftsjahr läuft jeweils von einem Verbandstag bis zum nächsten Verbandstag.

Diese Satzung wurde auf dem Kreisverbandstag am 19. Mai 2005 beschlossen und vom Beirat des TTVSH am 12. März 2006 genehmigt.